

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0420/2016
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	07.12.2016	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2016	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen

Am 16. Juli 2016 ist das neue Landeswassergesetz (LWG) in Kraft getreten. Aufgrund der hierin enthaltenen umfangreichen Änderungen ist eine Überarbeitung und notwendige Anpassung der Beitrags- und Gebührensatzung auf die neue Gesetzeslage erforderlich.

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage und
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen des Abwasserwerkes

überprüft und überarbeitet. Aus den wesentlichen inhaltlichen Änderungen ergibt sich, dass ein neuer Paragraph bzw. Absätze und Ergänzungen hinzugenommen oder gestrichen werden mussten, was unwillkürlich zu einer Umnummerierung und Verschiebung von Absätzen geführt hat.

Eine Synopse zwischen der bisher geltenden Beitrags- und Gebührensatzung und der vorgeschlagenen neuen Beitrags- und Gebührensatzung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Inhaltlich ergeben sich gegenüber der bisherigen Gebührensatzung vom 01.01.2016 nachfolgende Änderungen:

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- Abs. 2 In Satz 1 werden hinter den Worten „**anfallenden Rückstände**“ die Worte „**und Klärschlämme**“ neu hinzugefügt.

§ 2

Abwassergebühren

- Abs. 1 Hinter den Worten „**§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW**“ wird „**und § 54 LWG NRW**“ neu hinzugefügt.

- Abs. 2 „**§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW**“ ersetzt „**§ 65 LWG NRW**“

Der Satz 4

„**- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)**“ entfällt.

Der Satz 5

„**Näheres regelt die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.**“ entfällt.

- Abs. 3 „**Die Abwasserabgabe für Kleininleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.**“
wird neu hinzugefügt.

- Abs. 4 „**Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grund-**

stücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“
wird neu hinzugefügt.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

Abs. 1 Hinter den Worten **„Verregnen und Verrieseln“** werden die Worte **„sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers“** neu hinzugefügt.

Abs. 3 Wird wie folgt neu gefasst:
„Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).“

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 1 Hinter den Worten **„Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.“** wird der Satz **„Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“** neu hinzugefügt.

Abs. 3 Hinter den Worten **„durch den Wasserzähler“** werden die Worte **„des örtlichen Wasserversorgers“** neu hinzugefügt.

Abs. 5 In Satz 1 werden hinter den Worten **„auf Antrag abgezogen“** die Worte **„die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden“** neu hinzugefügt.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Abs. 5 Die Gebührenfestsetzung wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,37 €“

§ 7 Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung

Abs. 1 Wird wie folgt neu formuliert:
„Bei der Einleitung von Grund-, Schichten-, Drainage- oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z.B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten und von ihm eingebauten Wasserzähler zu

führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich oder nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Die mitgeteilte oder geschätzte m³-Menge muss für die Gebührenermittlung in m² umgerechnet werden (siehe Abs. 3). Der Divisor für die Umrechnung beträgt 0,8 m.“

Abs. 2 Wird wie folgt neu formuliert:
„Bezogen auf das Tag- oder Oberflächenwasser wird die Einleitungsmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen ermittelt, sofern eine Mengenermittlung mittels geeichtem Wasserzähler im Sinne des Abs. 1 nicht möglich ist. Die tatsächlich eingeleiteten oder geschätzten Wassermengen werden unter Heranziehung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf m² umgerechnet. Pro m² Grundstücksfläche werden 0,8 m³ für die Berechnung zugrunde gelegt.“

Abs. 3 Die Gebührenfestsetzung wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,37 €.“

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

„Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet werden. „

„§ 26 - Billigkeits- und Härtefallregelung“ wird neu eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich um +1.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2017

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2017

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2017 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2017 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Verändert gegenüber dem Gesamtergebnisplan, werden in der Kalkulation in der Summe der Personalaufwendungen die bereits saldierten Kosten, d.h. Aufwandskonten abzüglich entsprechenden Personal-Ertragskonten, wie z.B. das Konto „Erstattung von sonst. öffentlichen Bereich“. Im Wirtschaftsplan werden diese Erträge unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ berücksichtigt.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2015 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2016 und 2017 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2017 in einer Gesamthöhe von rund 12,9 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

In den vergangenen Jahren hatten die hohen Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2017:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,1 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./. kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variierten. Für das Jahr 2017 wird mit einer

erhöhten Verbrauchsmenge gerechnet. Zurückzuführen ist dies u.a. auch durch erhöhten Verbrauch in den Flüchtlingsunterkünften. Es wird eine Planmenge von 5.510.000 m³ in Ansatz gebracht (+ 2,7 %).

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2017 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.380.000 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2016 um 10.000 m² höher liegt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkaltasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2017 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.116.788 m² gerechnet.

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (67,18 %) zur Straßenentwässerung (32,82 %) leicht verändert zu 2016 (67,21 % zu 32,79 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2017

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2017 32.753.214 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen	5.895.085	18,00 %
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	8.314.566	25,39 %
Sonst. ordentl. Aufwendungen	666.378	2,03 %
Sonst. Finanzaufwendungen	10.500	0,03 %
Kalkulatorische Abschreibung	9.416.068	28,75 %
Kalkulatorische Zinsen	8.450.617	25,80 %
Gesamtkosten	32.753.214	100,00 %

Insgesamt liegen die Kosten um 241.406 € (+ 0,74 %) höher als im Vorjahr (2016: 32.511.808 €).

Die Höhe der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 139.353 € gestiegen. Dies ist im Wesentlichen in den tariflichen Erhöhungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2016 um 5,3 % (rd. 422.000 €) gestiegen, was im Wesentlichen mit der Erhöhung des Ansatzes im Erhaltungsaufwand Kläranlage (+ 500.000 €) zusammenhängt.

Reduzierte Ansätze sind auch erfolgt, u.a. bei den Aufwendungen für Strom oder Wartungen.

Weitere wesentliche Veränderungen finden sich in den kalkulatorischen Zinsen und Ab-

schreibungen wieder.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,2 % auf 6,1 % gesenkt.

Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 138.534.700,52, Vj.: 140.172.378 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.450.617 € (Vj.: 8.830.860 €), das sind 380.243 € weniger (- 4,3 %) als 2016.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 9.416.068 €, die im Vergleich zum Vorjahr (Vj.: 9.409.321 €) nahezu unverändert ist. Dies ist wiederum darin begründet, dass kurzlebige Wirtschaftsgüter – im Besonderen im Bereich der technischen Ausstattung – das Ende der Nutzungsdauer erreicht haben.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 26.106.980 € (79,71 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen meist den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten führen zusätzlich Unterdeckungen dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist sowohl im Bereich „Schmutzwasser“ als auch bei „Niederschlagswasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen erheblichen Einfluss hat. Es wird erreicht, dass der Gebührensatz beibehalten bzw. reduziert werden kann.

Letztendlich steigen jedoch die Gesamtkosten – trotz restriktiver Bewirtschaftung – kontinuierlich an. Der Divisor, der Verteilungsmaßstab (SW = m³, NW = m²), blieb in den vergangenen Jahren nahezu konstant; eine leichte Tendenz der Steigung ist erkennbar. Jedoch wird dies voraussichtlich nicht dazu führen, dass die Voraussetzung für eine stetig steigende Gebühr entfallen wird.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2014

Der Betriebsabrechnungsbogen 2014 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen so-

wohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.259.954,85 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 813.374,85 € aus.

Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Erhaltungskosten sowie in den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen (um 0,2 % reduzierter Zinssatz in der Nachkalkulation) zu finden. Des Weiteren wurden in beiden Bereichen („Schmutzwasser“/„Niederschlagswasser“) höhere Erträge (höherer Verbrauch bzw. größere gebührenpflichtige Fläche) als kalkuliert erzielt.

In der Vorjahreskalkulation wurden Teilbeträge der Ergebnisse aus 2014 berücksichtigt:

Schmutzwasser: 126.954,85 €,

Niederschlagswasser: 565.374,85 €.

Somit stehen noch restliche Überdeckungen in beiden Bereichen zur Verfügung:

Schmutzwasser: 1.133.000,00 €

Niederschlagswasser: 248.000,00 €.

2.2.2) Überdeckungen 2015

Die Gesamtkosten wurden gegenüber der (Vor-)Kalkulation um insgesamt 8,0 % unterschritten (Plan-Ansatz: 32.243 TEUR – Ist-Ergebnis: 29.664 TEUR).

Diese Gesamtkosten verteilen sich gegenüber den kalkulierten Ansätzen wie folgt:

Der Personalaufwand fiel durch Erträge aus der Auflösung von Urlaubs- und Überstundenrückstellungen geringer aus als geplant. Des Weiteren wurden Stellen später besetzt als geplant, was wiederum geringere Personalkosten nach sich zieht.

In der Rubrik „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind die wesentlich geringeren Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen als auch verminderte Stromkosten aufzuführen, die für geringere Kosten sorgten.

Rund 10 % geringere Kosten bei den „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ kamen aufgrund geringerer Kosten insbesondere für die Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Mietleasing EDV und Öffentlichkeitsarbeit zustande. Aber auch höhere Kosten bei den Versicherungsbeiträgen sowie Betriebsaufwendungen sind angefallen.

Die geringeren kalkulatorischen Zinsen finden ihre wesentliche Ursache in dem um 0,1 % reduzierten kalkulatorischen Zinssatz in der Nach-Kalkulation auf 6,4 %.

Diese insgesamt auf den Betrieb niedriger angefallenen Kosten wirken sich durch die Verteilung auf die Hauptkostenträger Schmutzwasser/Niederschlagswasser wie folgt aus:

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2015 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 1.428.288,51 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis ebenfalls bei einer Überdeckung, hier in Höhe von 1.014.740,79 €.

Im Schmutzwasserbereich sind über die Primärkostenverteilung (d.h. direkt zuzuordnende Kosten auf dem Kostenträger)

- geringere Erhaltungsaufwendungen (ca. 400.000 €),
- geringere Aufwendungen der Kanalzustandserfassung (ca. 42.000 €) sowie
- geringere kalkulatorische Zinsen (rd. 53.000 €)

angefallen.

Bei der Primärkostenverteilung im Niederschlagswasserbereich sind im Wesentlichen

- geringere Erhaltungsaufwendungen (ca. 475.000 €),
- geringere Aufwendungen der Kanalzustandserfassung (ca. 42.000 €)
- leicht geringere kalkulatorische Zinsen (rd. 10.000 €)

angefallen.

Höhere Leistungen vom eigenen Personal und Fahrzeuge sind bei „Schmutzwasser“ erbracht worden.

Über die Sekundärkostenverteilung (d.h. Umlagenverteilung = Verteilung der (anderen) Vorkostenstellen) werden weitere Kosten auf die Hauptkostenträger verteilt.

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind geringere Leistungen angefallen. Gegenüber der (Vor-) Kalkulation wurde der Verteilungsschlüssel angepasst. Hierbei ist eine Verlagerung zum „Regenwasser“ erfolgt, da die Mitarbeiter/innen der Planung und Bauleitung in diesem Bereich höhere Leistungen erbrachten.

Verhältnis

Vorkalkulation : SW 51 % - RW 41 % - MW 8 %

Nachkalkulation: SW 30 % - RW 65 % - MW 5 %.

Die meisten Umlagen liegen in etwa in dem vorkalkulierten Rahmen.

Eine größere Abweichung ist im Bereich „Klärwerk“ erkennbar. Insgesamt liegt diese bei rd. 448.000 €. Geringere Kosten sind bei Strom, Unter-, Erhaltungsaufwand, Wartung angefallen. Dies wirkt sich wiederum insbesondere auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ aus. Das Verhältnis Schmutz-/Niederschlagswasser liegt bei SW 87 % : NW 13 %.

Der Restbuchwert des Vermögens, 184.288.796 €, wurde gegenüber dem prognostizierten Restbuchwert um rd. 711.000 € unterschritten, d. h. um 0,38 %.

Durch den Bau der Regenklärbecken wurde weniger belastetes Wasser eingeleitet, so dass verrechnete Abgabenbeträge erzielt werden konnten. Diese Erstattungen aus der Abwasserabgabe führen zu einem erhöhten Abzugskapital.

Somit lag das betriebsnotwendige Kapital, welches die Basis der kalkulatorischen Verzinsung ist, bei 136.355.651 €, d.h. um rd. 1 Mio € geringer als prognostiziert.

Zum anderen wurde -durch die Betrachtung der Ist-Zeitreihe der langjährigen Renditen von Anleihen der öffentlichen Hand- der kalkulatorische Zinssatz gegenüber der Vorkalkulation von 6,5 % auf 6,4 % reduziert

Hier tritt ein „Doppeleffekt“ ein und führt zu geringeren kalkulatorischen Zinsen.

Für die Verteilung auf die Hauptkostenträger ist festzustellen, dass im Schmutzwasserbereich „Gesamtkosten nach Umlagen“ insgesamt 1.088.738 € weniger angefallen sind, im Regenwasserbereich insgesamt 757.658 €.

Für den Schmutzwasserkanal fallen die Kanalbenutzungsgebühren gegenüber der Vorkalkulation höher aus (+ 333.242 €). Dies begründet sich darin, dass die Menge (m³) gegenüber der Prognose einen höheren Verbrauch ausweist.

Auch die sonstigen Erträge (u.a. Nutzungsgebühren von der Gemeinde Odenthal) sind gegenüber der Vor-Kalkulation leicht erhöht (rd. 6.300 €).

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ wurden insgesamt überschritten (+ 39.000 €). Zurückzuführen ist dies auf höhere Entgelte für Fremdwasser und höhere Erstattungen vom Strunde-

verband; die Kanalbenutzungsgebühren fallen gegenüber der Vor-Kalkulation jedoch geringer aus - die gebührenpflichtige Fläche liegt um rd. 8.000 m² unter der angenommenen in der Vor-Kalkulation.

3. Schmutzwassergebühr 2017

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in einem Volumen von 16.681.812 € (2016: 16.034.309,31 €).

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen erreicht eine Höhe von 2.561.288,51 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Aus dem noch unverwendeten Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2014 (s. 2.2.1) in Höhe von 1.133.000 € findet ein Teilbetrag in Höhe von 991.000 € in der Kalkulation 2017 Berücksichtigung. Somit bleibt noch ein Restbetrag der Überdeckung in Höhe von 142.000 € übrig, der in die Kalkulation 2018 einfließen wird.

Die aus dem Jahr 2015 resultierende Überdeckung in Höhe von 1.428.288,51 € findet keine Berücksichtigung. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, diese Überdeckungen noch in den Kalkulationen 2018 und 2019 einzustellen.

Durch diese Verteilung wird erreicht, dass der Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten wird und dass für die nächste(n) Kalkulation(en) weiterhin Überdeckungen zur Verfügung stehen, die sich kostenmindernd auswirken und somit eine mögliche Verstetigung des Gebührensatzes erreicht wird. Durch die fehlende Erkenntnis zukünftiger Jahresergebnisse bleibt dies jedoch eine Einschätzung.

Es werden somit 15.690.812,43 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird mit einer leichten Erhöhung der Verbräuche an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2016. Für das Jahr 2017 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.510.000 m³ kalkuliert.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2017 **2,86 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Beibehaltung Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr (+- 0,0 %).

4. Niederschlagswassergebühr 2017

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 9.247.408 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2016: 9.538.246,17 €) um 290.838 € gesunken.

Dies läßt sich u.a. damit erklären, dass die Restbuchwerte der Wirtschaftsgüter, die der Niederschlagswassergebühr zugeordnet sind, gegenüber der Vorjahreskalkulation zum Teil gesunken sind. Der weitere Effekt ist der reduzierte Zinssatz.

Grundsätzlich fallen jedoch durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung/Regenwasserbehandlung und -rückhaltung höhere Kosten (z. B. Folgekosten der Investitionen) an.

Die restliche Überdeckung (248.000 €) aus dem Jahr 2014 wird in der Kalkulation 2017 berücksichtigt (s. 2.2.2).

Ein Teilbetrag der Überdeckung aus 2015, 227.740,79 €, wird in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellt. Von der Gesamthöhe (1.014.740,79 €) verbleibt somit noch ein Restbetrag in Höhe von 787.000 €. Folglich besteht die Möglichkeit einer „Reserve“ für die Jahre 2018 und 2019, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden demnach 8.771.667,50 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation steigt die Fläche um 10.000 m² auf 6.380.000 m².

Durch geringere Gesamtkosten, die Berücksichtigung der Vorträge und des leicht erhöhten Divisors ergibt sich eine Reduzierung des Einheitspreises für 2017.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2017 **1,37 €** pro m² abflusswirksamer Fläche.

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015“.

Das Abwasserwerk hat den Aufsichtsbehörden ein geändertes Konzept zur Regenwasserbehandlung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, konventionelle Regenklärbecken vermehrt durch mittlerweile zugelassene dezentrale Entwässerungseinrichtungen zu ersetzen. Hierdurch können Investitionen erheblich reduziert werden. Dieser Umstand beeinflusst auch zukünftig die Gebühren.

Die dann noch erforderlichen Regenklärbecken werden zu einem späteren Zeitpunkt, als bisher im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorgesehen, errichtet.

Im Hinblick auf den neuen Flächennutzungsplan 2035 können infolge damit verbundener Flächen- und Einwohnerzuwächse sich die Gebühren verändern. Das gleiche gilt für eventuelle Entwicklungen auf dem Gelände der Firma Zanders.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringer, jedoch kontinuierlicher Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6. **Gebührensätze 2017**

Die Gebührensätze 2017 im Überblick:

	2017	2016	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,86 €/m³	2,86 €/m ³	+0,00 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,37 €/m²	1,47 €/m ²	-0,10 €/m²

XVII. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende XVII. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Abs. 2 In Satz 1 werden hinter den Worten „**anfallenden Rückstände**“ die Worte „**und Klärschlämme**“ neu hinzugefügt.

§ 2 Abwassergebühren

Abs. 1 Hinter den Worten „**§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW**“ wird „**und § 54 LWG NRW**“ neu hinzugefügt.

Abs. 2 „**§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW**“ ersetzt „**§ 65 LWG NRW**“

Der Punkt 4

„- **die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)**“ entfällt.

Satz 2

„**Näheres regelt die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.**“ entfällt.

Abs. 3 **„Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.“**
wird neu hinzugefügt.

Abs. 4 **„Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“**
wird neu hinzugefügt.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

Abs. 1 Hinter den Worten **„Verregnen und Verrieseln“** werden die Worte **„sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers“**
neu hinzugefügt.

Abs. 3 Wird wie folgt neu gefasst:
„Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hauseingänge, Balkone) überdeckten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).“

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 1 Hinter Satz 2 wird der Satz **„Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.“** eingefügt.

Abs. 3 Hinter den Worten **„durch Wasserzähler“** werden die Worte **„des örtlichen Wasserversorgers“**
neu hinzugefügt.

Abs. 5 In Satz 1 werden hinter den Worten **„auf Antrag abgezogen“** die Worte **„....., die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden“**
neu hinzugefügt.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

- Abs. 5 Die Gebührenfestsetzung wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,37 €“

§ 7
Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung

- Abs. 1 Wird wie folgt neu formuliert:
„Bei der Einleitung von Grund-, Schichten-, Drainage- oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z.B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten und von ihm eingebauten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich oder nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Die mitgeteilte oder geschätzte m³-Menge muss für die Gebührenermittlung in m² umgerechnet werden (siehe Abs. 3). Der Divisor für die Umrechnung beträgt 0,8 m.“
- Abs. 2 Wird wie folgt neu formuliert:
„Bezogen auf das Tag- oder Oberflächenwasser wird die Einleitungsmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen ermittelt, sofern eine Mengenermittlung mittels geeichtem Wasserzähler im Sinne des Abs. 1 nicht möglich ist. Die tatsächlich eingeleiteten oder geschätzten Wassermengen werden unter Heranziehung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf m² umgerechnet. Pro m² Grundstücksfläche werden 0,8 m³ für die Berechnung zugrunde gelegt.“
- Abs. 3 Die Gebührenfestsetzung wird wie folgt neu formuliert:
„Die Gebühr im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,37 €.“

§ 26 - Billigkeits- und Härtefallregelung“ wird in der folgenden Fassung neu eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich um +1:

§ 26
Billigkeits- und Härtefallregelung

„Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet werden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese XVII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.